

# Wenn Waldi Nachbars Katze packt

## Die Tierhalterhaftung



# Grundsätze des Haftungsrechts

1. Das deutsche Haftungsrecht gliedert sich grob wie folgt auf:

- Verschuldenshaftung ist die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung fremder Rechtsgüter

- §§ 823 Abs. 1 und Abs. 2 BGB

- Gefährdungshaftung, d.h. wenn eine Person eine Gefahrenquelle schafft, z.B. ein Tier hält, haftet er für Schaden, die ein Tier Dritten zufügt

- §§ 833, 834 BGB.

# Haftung nicht nur für Haustiere

1. Die Tierhalterhaftung kommt nicht nur für typische Haustiere (Pferd, Katze, Hund) in Betracht, sondern auch für Wildtiere, die in Zoos oder Gehegen gehalten werden, und sogar für Bienen, die in Bienenstöcken leben



# Tierhaltereigenschaft

- Tierhalter ist in der Regel derjenige, der die „Bestimmungsmacht“ über das Tier inne hat; dies können auch mehrere Personen, z.B. Eheleute können gemeinsame Halter über den Familienhund sein;
- Wer allerdings aus reiner Gefälligkeit mal mit dem Hund Gassi geht, wird deshalb nicht zum Tierhalter;
- Tierhalter kann aber sein, z.B. die Hundepension ( hängt von Vertragsgestaltung ab )

# Haustiere

•Man unterscheidet bei den Haustieren zwischen reinen Nutztieren und sog. Luxustieren



# Haustiere

- sogenannte Luxustieren, sind denjenigen, die aus Liebhaberei oder hobbymässig oder zu sonstigen ideellen Zwecken gehalten werden;
- Dackel sind z.B. dann Nutztiere, wenn sie zu jagdlichen Zwecken von Förstern und Berufsjägern gehalten und genutzt werden werden;
- kein Nutztier ist der Hund, wenn er vom Hobbyjäger jagdlich geführt wird.

# Hobbyjäger



# Zuchthunde

.Dackel, die als Zuchthündinnen oder Deckrüden gehalten werden, sind nur dann als Nutztiere anzusehen, wenn die Zucht gewerblich, d.h. mit Gewinnerzielungsabsicht und vorrangig betrieben wird. Hobbyzüchter fallen nicht darunter.





# Haftung bei Nutztieren

•Der Halter eines **Nutztieres** haftet nach § 833 BGB nur bei **Verschulden**, jedoch wird das **Verschulden des Nutztierhalters gesetzlich vermutet** ( § 833 S. 2 BGB ); er muss dann, um aus einer Haftung herauszukommen, die gesetzliche Verschuldensvermutung widerlegen; d.h. er muss darlegen können, dass er bei der Haltung des Tieres, die erforderliche Sorgfalt bezogen auf seine Aufsichtspflicht gewahrt hat.

# Haftung bei sog. Luxustieren d.h.Keine Nutztiere

## 1. Haftungsvoraussetzungen:

- es muss sich um den Tierhalter handeln
- die spezifische Tiergefahr muss sich verwirklicht haben
- es darf kein Handeln auf eigene Gefahr vorliegen
- es darf kein Nutztier sein

# Verwirklichung der spezif. Tiergefahr

1. für eine Haftung des Tierhalters ist es notwendig, dass sich die Tiergefahr verwirklicht hat, d.h. ein der tierischen Natur entsprechendes selbstständiges und willkürliches Verhalten muss vorliegen

2. wie z.B. beißen, umrennen, anspringen, losreißen oder beim Nachbarn Löcher buddeln  
• auch, wenn das Tier unter Aufsicht steht, aber anders als von der Person gefordert reagiert

# Sorgfaltspflichten

1. Der Hundehalter muss alle ihm zumutbaren und **die nach allgemeiner Verkehrsansicht erforderlichen Maßnahmen**, ergreifen, um die Tiergefahr zu bannen;
2. Erhöhte Anforderungen werden dann an die Sorgfaltspflichten gestellt, wenn die Umgebung von sich aus schon eine erhöhte Gefahr bedeutet z.B., stark befahrene Straße

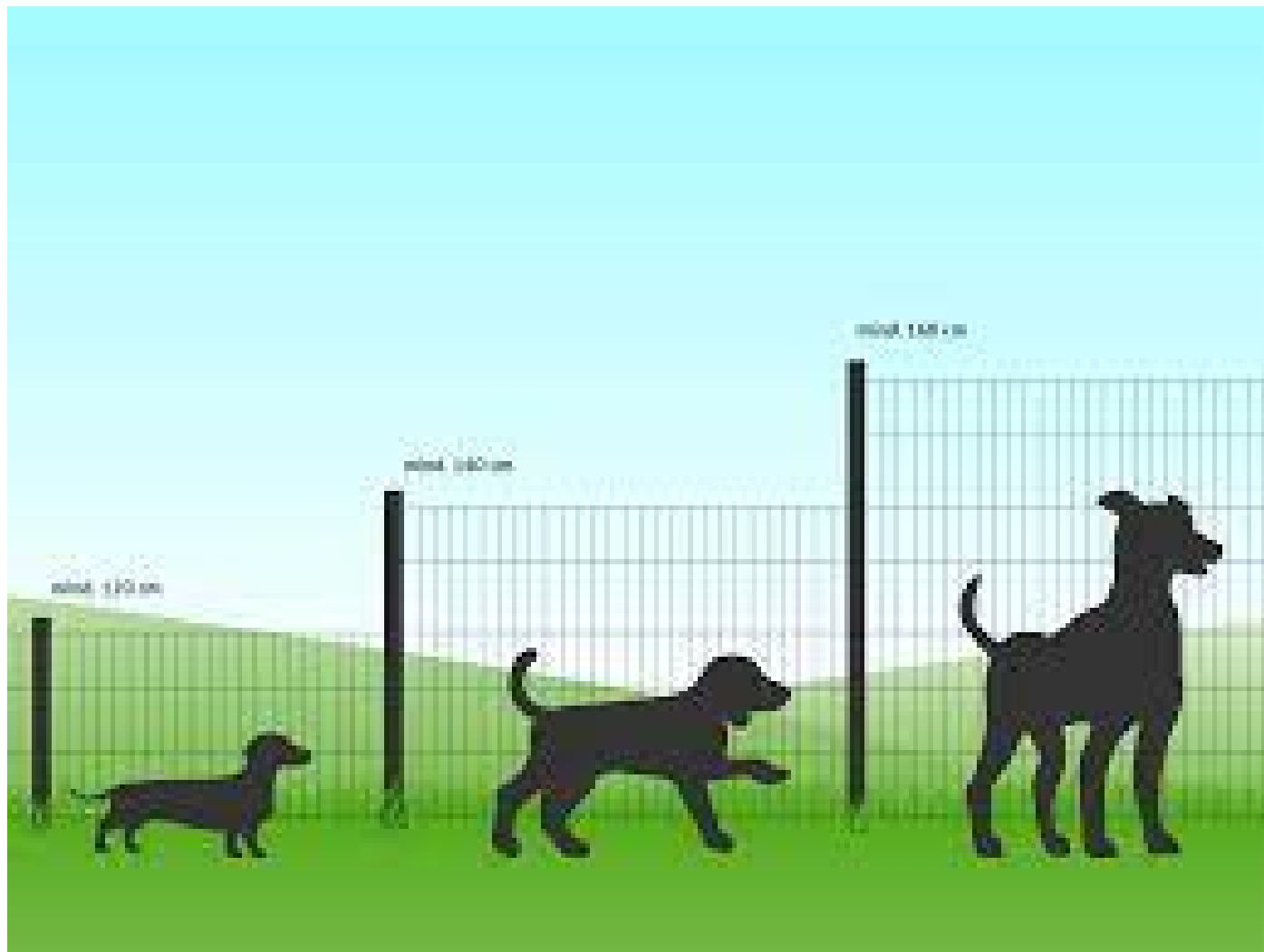
# Anleinpflcht



# Maulkorb



# Gartenzaun



# Häufigste Gefahr beim Hund:der Hundebiss

## **1.Grundsätzlich besteht keine Anzeigepflicht**

•Je nach Schwere der Verletzung sollte dennoch bei der Polizei Anzeige erstattet werden (

Beweissicherung )

•Arzt oder Krankenhaus aufsuchen, um Verletzung zu begutachten oder zu dokumentieren

•Meldung bei der Hundehaftpflichtversicherung



# Meldung beim Ordnungsamt

- Wird die Verletzung durch einen Hundebiss bei der Polizei oder auch beim Tierarzt bekannt, sind diese verpflichtet dies dem zuständigen Ordnungsamt zu melden;
- Das zuständige Ordnungsamt untersucht dann, ob der Hund schon wiederholt bei einer Beisserei beteiligt war und kann sogar einen Hundegutachter ins Haus schicken, der prüft, ob der Hund artgerecht gehalten wird und eine Gefahr von dem Hund ausgeht;

# Ordnungsamt

- Das Ordnungsamt kann eine Leinenpflicht anordnen oder die Pflicht einen Beisskorb zu tragen oder
- in besonders krassen Fällen, wenn der Hund z.B. trotz Unterordnung des anderen Hundes dennoch angreift und das wiederholt, kann es den Hund beschlagnahmen lassen bis hin zur Anordnung den Hund einzuschläfern.

# Beispiele aus der Rechtsprechung



*Alto*

[www.cartoons-comics.de](http://www.cartoons-comics.de)

# Halterhaftung auch beim Tierarzt

1. Nach der OP des Hundes und bei Erwachen aus der Narkose, biss das Tier den Tierarzt in die Hand und verursachte schwerste Verletzungen:
2. Die Hundehalterin meinte nicht haften zu müssen, da sie keine Einwirkungsmöglichkeit auf den Hund gehabt hätte;
3. Diese Argumentation lehnte das OLG Celle ab und stellte klar, dass die Haftung des Tierhalters weiter bestehe

# Hund bei Tierarzt

1. allerdings stellte das OLG klar, dass der Geschädigte hier, besonders als Tierarzt, hätte damit rechnen müssen, dass das Tier nach dem Erwachen aus der Narkose aussergewöhnlich oder aggressiv reagiert;
2. er hätte daher beim Herangehen an den Hund besondere Vorsicht walten lassen müssen, was er hier nicht getan hat;
3. den Tierarzt trifft daher ein Mitverschulden an dem Schaden

# Beim Tierarzt



# Streicheln eines fremden Hundes

1. Auch das Streicheln eines fremden Hundes kann gefährlich werden, nicht jeder Hund nimmt die fremde Streicheleinheit gutmütig entgegen, sondern er kann z.B. schnappen .



# Streicheln und Mitverschulden

- 1.einen fremden Hund streichelt man nicht einfach so, vor allem nicht ungefragt
- 2.d.h. die streichelnde und gebissene Person erhält
- 3.in aller Regel nicht 100% des Schadens ersetzt, sondern z.B. nur 50%; d.h. sie muss sich ihr Mitverschulden am Biss anrechnen lassen;
- 4.Anders u.U. dann, wenn vorher gefragt wurde...



# Höhe des Mitverschuldensanteils

1. entscheidet letztlich der Richter  
also Justitia, nach eigenem  
Ermessen



# Verletzung durch spielende Hunde

1. Zwei Hunde spielen miteinander, ein Hundehalter ruft seinen Hund zurück; es kommen beide Hunde angerannt, wobei einer der Hunde die zweite Hundehalterin anstößt, diese stürzt und verletzt sich;

2. Das OLG Oldenburg hat der Klage nur in Höhe von 50% statt gegeben, mit der Begründung, es habe sich hier die Tiergefahr beider Hunde unfallursächlich für den Sturz ausgewirkt.

# Tierhaltermithaftung

1. Die unterschiedliche Größe der Hunde spielt hier keine Rolle, so das Gericht, da nicht zweifelsfrei feststeht, welcher Hund die Klägerin hier berührt habe.

2. Bei derartigen Unfällen kommt es letztlich nicht darauf an, welcher Hund den Unfall unmittelbar verursacht hat, denn für eine Haftung ist ausschlaggebend, dass sich die Tiergefahr beider spielenden Hunde ausgewirkt hat und es nicht erkennbar war, welcher Hund an der Verletzung beteiligt war.

# Warnschilder am Gartenzaun

1. Auch die Beschilderung führt nicht zum Haftungsausschluß

2.



# Haftungsausschluss wegen Handelns auf eigene Gefahr

1. Der Tatbestand des **Handelns auf eigene Gefahr**, liegt immer dann vor, wenn sich der Hundehalter, bewusst in eine Situation drohender Eigen- bzw. Hundegefährdung begibt ; d.h. sich bewusst Risiken aussetzt, die über die normale Tiergefahr hinaus gehen können;
2. z.B. kann dies der Fall sein, bei Nutzung von **Hundespielplätzen, Hundewiesen oder kommerzieller Hundespielgruppen**;

# Hundewiese, Hundespielplatz

1. Keine Ansprüche geltend kann derjenige, der mit seinem Tier, bewusst einen Ort aufsucht, an dem u.a. ungestüm herumgerannt wird oder gespielt wird, wenn Verletzungen, z.B. auch beim eigenen Hund, durch das Spiel- und Raufverhalten der Hunde entstanden sind. Hier sagt die Rechtsprechung, dass dann ein Handeln auf eigene Gefahr vorliegt, was regelmäßig einen Haftungsausschluss begründet.

# Hundeschule



# Hundespielwiese





# Fahrradunfall mit Hund

1. Ein Fahrradfahrer hat seinen Hund am Lenker festgebunden, als ihm eine Person mit Hund entgegen kommt, der nicht angeleint ist; dieser Hund kommt auf den Hund des Fahrradfahrers zugelaufen, der Hund am Fahrrad machte einen Sprung zur Seite, der Fahrradfahrer stürzte;

2. hier hat das OLG Köln entschieden, dass den Fahrradfahrer hier eine so erhebliche Mitverschulden treffe, dass die Tierhalterhaftung

# Hund am Fahrradlenker festgebunden

1. des Halters des frei laufenden Hund zurück tritt gegenüber der Halterhaftung des Fahrradfahrers; der frei laufende Hund sei nur auf den anderen Hund zugelaufen ohne Aggressionsverhalten;
2. einen Hund fest an einem Lenker eines Fahrrads anzubinden, sei in höchstem Maße leichtsinnig, daher hafte der Fahrradfahrer hier alleine für seine Sturzverletzungen;

# Hund am Fahrrad



# Dackeltransport

1. Dackel transportiert man am besten in einem Fahrradkorb, wenn möglich nach oben geschlossen, damit er nicht hinauspringt :



# Haftung und Leinenpflicht

1. Ein Hundehalter joggte mit seiner angeleinten Hündin im Wald; gleichzeitig ging ein Ehepaar mit ihrem Hund im Wald spazieren; der Hund war nicht angeleint und verschwand aus der Sichtweite des Ehepaars:



# Hund frei im Wald

1. Der Hundehalter des angeleinten Hundes soll versucht haben, den Hund mit Fußritten abzuwehren;
2. Der frei laufend Hund hingegen, reagierte nicht auf die Rufe seiner Halter und kam nicht zurück;
3. Das Gericht entschied, dass hier in dem Gebiet, ein gemeindlicher Leinenzwang herrschte, und der Hund hätte daher angeleint werden müssen;

# Abwehrmaßnahmen

1. Das OLG entschied in diesem Zusammenhang weiterhin, dass gegen nicht angeleinte, frei laufende Hunde effektive Abwehrmaßnahmen getroffen werden dürfen ( z.B. Fußtritt, je nach Größe des Hundes ) oder Verscheuchen mit Stock;

2. die Abwehrmaßnahmen müssen aber **verhältnismäßig und angemessen sein**; dies ist nicht der Fall, wenn gegen den frei laufenden Hund z.B. ein Messer gezückt wird, mit der Möglichkeit den Hund zu verletzen;

Kein adäquates Abwehrinstrument





# Einzelfallentscheidung des Gerichts

1. Je nach Sachverhalt ist es eine Entscheidung des Einzelfalls welche Abwehrmaßnahme angemessen und rechtmäßig ist, einen Hundeangriff abzuwehren;



# Hund frei im WaldAusflug zu den jagdrechtlichen §§

1. Eine grundsätzliche Leinenpflicht im Wald gibt es in Bayern nicht; aber ein Hund darf im Wald bzw. in einem Revier nur frei laufen, solange er sich immer **im Einwirkungsbereich** seines Führers befindet;

2. d. h. der Hundeführer muss immer und zu jeder Zeit auf den Hund Einfluss nehmen können, der Hund muss **unbedingt gehorsam** sein; ist er das nicht, so kann ein Bußgeld von bis zu € 5000,00 fällig werden; ( Art. 56, Abs. II Zif. 9 BayJG )

# Der Jagdtrieb siegt in der Regel



# Hund auf Wildspur

1. Sobald sich der Hund auf einer Wildspur befindet, diese ausarbeitet oder sogar ein Wildtier hetzt, gilt der Hund als **wildernd**;



# Jagdschutz

1. Der Jäger dürfte den frei laufenden und wildernden Hund, im Rahmen des Jagdschutzes ( Schutz der Wildtiere ) erlegen; egal welche Hunderasse; nicht erlegen darf er erkennbare Diensthunde während der Dienstausbübung



# Umfang des Schadensersatzes

1. Man erhält in der Regel den Schaden ersetzt, den der Hund angerichtet hat:

**2. Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands ( Naturalrestitution )**

**3. Schmerzensgeld**

**4. kausale Folgeschäden ( z.B. Ausfall bei Arbeitsunfähigkeit, Rente wegen Berufsunfähigkeit etc. )**

# Auch der kuschligste Dackel



# Jeder Hund, ob groß oder klein

1. kann einen schicksalhaften Schaden auslösen
2. deshalb ist eine Hundehaftpflichtversicherung immer notwendig;
3. schätzt Euren Hund möglichst richtig ein, damit ihr die entsprechenden Schutzmaßnahmen vor Unfällen oder Schäden rechtzeitig ergreifen könnt;



# Freude mit den Dackeln

1.wenn sie gehorsam sind.....



# Der Dackel ist ein Charakterhund

1. der Dackel ist ein **ausdauernder Alleinjäger** z.B. im Bau oder beim Stöbern
2. er muss **selbständig Entscheidungen** treffen;
3. er hat einen **starken Willen, eine Beharrlichkeit, großen Mut** und einen **Jagdtrieb**
4. das sind seine **hervorragenden** Eigenschaften;
5. oftmals überschätzt er sich dabei allerdings selbst

Deshalb lieben wir sie so, unsere  
Dackel mit ihren Eigenschaften

